



Kleingartenverein „Heideröschchen“ e.V.

Kleingartenverein „Heideröschchen“ e. V. – An den Gärten 13 – 06774 Muldestausee/OT Schwemsal

Kleingartenordnung

Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für die Pächter innerhalb des Kleingartenvereins "Heideröschchen" e. V.

Diese Kleingartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Pächter, die sich über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den Kleingärten sowie der Kleingartenanlage ergeben.

Inhalt:

1. Kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung
2. Bepflanzung
3. Bauliche Anlagen in Kleingärten
4. Umwelt und Naturschutz
5. Tierhaltung
6. Wege und Gemeinschaftsanlagen
7. Zäune und Tore
8. Kraftfahrzeuge und Fahrräder
9. Ruhe und Ordnung
10. Verstöße gegen die Kleingartenordnung
11. Betreten der Kleingärten
12. Schlussbestimmung

1. Kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung

- 1.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist bei der Gartenbewirtschaftung kurzfristig gestattet. Bei längerer Dauer ist der Vorstand zu informieren.
- 1.2. Der Pächter darf das Grundstück oder Teile desselben weder weiterverpachten, noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.
- 1.3. Änderungen im Pachtverhältnis, wie z. B. Wohnanschrift, Telefonnummern, sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- 1.4. Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol auf dem Pachtgrundstück, ist verboten. Die Erwirkung einer Verkaufs- oder Schankerlaubnis ist ohne Einfluss auf dieses Verbot.
Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgrundstückes ist verboten.

- 1.5. Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seinen Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.
- 1.6. Der Pächter hat am Eingang die Nummer des Kleingartens anzubringen.

2. Bepflanzung

- 2.1. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen (z. B. Birken, Eichen) sowie Walnussbäumen sind nicht gestattet. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 2,50 m Höhe zulässig. Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirt für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme anzupflanzen.
- 2.2. Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträucher werden folgende Pflanzabstände empfohlen.

• empfohlene Pflanzabstände:

Arten	empfohlener Pflanzabstand (m)
Apfel	2,50 - 3,00
Birne	3,00 - 4,00
Sauerkirsche	4,00 - 5,00
Pflaume	3,50 - 4,00
Pfirsich	3,00
Johannisbeerstamm	1,00 - 1,25
Johannisbeerbusch	1,50 - 2,00
Stachelbeerbusch- u. -Stamm	1,00 - 1,25
Ziergehölze u. Hecken	1,00

Sträucher und Äste, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder auf die Wege ragen, sind zu beseitigen.

Die an den 4 Zugangswegen liegenden Hecken sind einheitlich zu pflegen und zu erhalten. Diese Hecken dürfen, sofern vom Verein keine mindere Höhe vorgeschrieben wird, eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

3. Bauliche Anlagen in Kleingärten

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche bis höchstens 24 m² zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Alle bis zum 3.10.1990 errichteten Bauwerke haben Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten oder Verändern von Lauben und Bauwerken in den Kleingärten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und soweit erforderlich mit behördlicher Genehmigung gestattet. Der Pächter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich und mit einer zeichnerischen Darstellung dem Vorstand einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt wurde.

- 3.3 Der Bauabstand zu allen Nachbargrenzen muss in jedem Fall mindestens 3,00 m betragen. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes und der schriftlichen Einverständniserklärung des Gartennachbarn.
- 3.4. Das Neuanlegen von abflusslosen Sammelgruben ist vom Vorstand sowie vom Abwasserzweckverband genehmigungspflichtig und unterliegt den Bestimmungen des Abwasserzweckverbandes. Spülmaschinen sowie Waschmaschinen dürfen in Kleingärten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach der Satzung des Abwasserzweckverbandes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Chemietoiletten in den Kleingärten ist gestattet, dessen Leerung hat über die äußere, zentrale Entleerungsstelle am Toiletten-/ Gerätehaus zu erfolgen.
- 3.5 Grundsätzlich darf in einem Kleingarten nur eine Gartenlaube (bis maximal 24 m² Grundfläche), ein Geräteschuppen (bis max. 6 m²) und ein Gewächshaus bzw. Folienzelt (bis max. 10 m²) errichtet werden. Die Festlegung über Form, äußere Gestaltung und Standort des genehmigten Bauwerkes sind einzuhalten.
- 3.6. Das Aufstellen von Zelten und ortsveränderlichen Badebecken bis zu einer Grundfläche von jeweils 12 m² in den Kleingärten ist zulässig. Das Badebecken darf nur bis max. 20 cm in den Erdboden eingelassen werden.
Ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, ist bis zu einer Größe von 12 m² und einem flachen Randbereich erlaubt.

4. Umwelt und Naturschutz

- 4.1 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen.
In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurück geschnitten oder gerodet werden. (Brutzeit der Vögel)
Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zu schenken. Das Anbringen von Nistkästen ist zu empfehlen.
- 4.2. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln in Kleingärten ist verboten.
- 4.3. Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden wieder zuzuführen, sodass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitestgehend überflüssig wird.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Kleintierzucht- und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Die Haltung von Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt (Vogelschutz).
- 5.2. Hunde sind so zu halten, dass andere Pächter durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden. Bei Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage sind Hunde an der Leine zu führen bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Die Errichtung von Einfriedungen für Hunde ist genehmigungspflichtig.

6. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 6.1. Die Pflege und Instandsetzung der Wege und Gemeinschaftsanlagen ist das gemeinsame Anliegen aller Pächter.
Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereines an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und an finanziellen Umlagen zu beteiligen. Bei der Festlegung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit sollte das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt werden. Arbeitsstunden sind bis zum 70. Lebensjahr Pflicht. Ab dem 70. Lebensjahr erfolgt die Beteiligung an den Arbeitseinsätzen freiwillig.
Bei nicht geleisteten Stunden entsteht eine finanzielle Aufwendung.
- 6.2. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereines zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Sorgfalt zu behandeln um Beschädigungen vorzubeugen. Bei grob fahrlässiger Beschädigung haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden.
- 6.3. Der Gemeinschaft gehörende Hecken und sonstige Pflanzungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt und geschnitten werden. Die im öffentlichen Bereich der Kleingartenanlage stehenden Bäume und Pflanzen sind zu schützen.
- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet, den am Kleingarten vorbeiführenden Weg bis zur Wegmitte bzw. bis mindestens 1,00 m von der Gartengrenze von Unkraut weitestgehend freizuhalten. Nebenwege sind mit Rasenbewuchs zu gestalten. Die Wege am Waldrand sind bis zum Zaun zu pflegen.
- 6.5. Die Zwischenlagerung von Materialien außerhalb des Gartens ist maximal für 48 h zulässig. Sie darf aber in keinem Fall zur Behinderung bei der Wegenutzung führen. Auf den Wegen und Wegrändern ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen strengstens verboten.

7. Zäune und Tore

- 7.1. Außenzäune sind, mit Ausnahme von dem in Pachtgärten befindlichen Toren, Eigentum des Kleingartenvereines.
- 7.2. Die Außenzäune sind zur Innenseite mindestens 30 cm und zur Außenseite min. 1,00 m frei zu halten. Das Bepflanzen und Bespannen ist verboten.
- 7.3. Außentore an gemeinschaftlichen Wegen sind Vereinseigentum.
- 7.4. Tore in und von Pachtgärten sind Eigentum und Sache des jeweiligen Pächters.
- 7.5. Zäune sind innerhalb der Kleingartenanlage nur am Hauptweg bzw. an der Festwiese gestattet. Die zulässige Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.
- 7.6. Zäune zwischen den Kleingärten sind verboten.
- 7.7. Einfriedungen für Hunde sind genehmigungspflichtig und dürfen max. 5 % der Gesamtfläche des Pachtgartens in Anspruch nehmen.
Eine Begrünung/Bepflanzung der Einfriedung sollte durch den Pächter angestrebt werden.

- 7.8. Während der Gartensaison sind in der Zeit von 19:00 Uhr bis mindestens Sonnenaufgang die Nebentore zu verschließen und das Haupttor geschlossen zu halten.

In den Monaten November bis März sind alle Tore ganztägig zu verschließen.

8. Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- 8.1. Das Befahren des Hauptweges und der Festwiese mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen. Fußgänger und besonders Kinder haben Vorrang.

- 8.2. Das Befahren der Nebenwege mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Ausnahme-genehmigung des Vorstandes gestattet.

- 8.3. Das Fahrradfahren auf Nebenwegen ist, mit Ausnahme von Kindern bis 10 Jahre, nicht gestattet.

- 8.4. Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Sie sind so zu stellen, dass die Auspuffanlage nicht in Richtung Gärten zeigt und mindestens 2,00 m Abstand zwischen Kleingarten und Kfz bestehen.

- 8.5. Einfahrt, Haupt- und Nebenwege, die Gartenzugänge und gemeinschaftliche Einrichtungen sind freizuhalten.

- 8.6. Das Reparieren und Waschen von Kfz-Fahrzeugen ist im Bereich der Kleingartenanlage nicht gestattet.

- 8.7. Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen zu privaten Zwecken erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen über dem Verein sind ausgeschlossen.

9. Ruhe und Ordnung

- 9.1. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

- 9.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverursachende Gartengeräte können ganzjährig werktags (Mo. – Sa.) von 8:00 -13:00 und 15:00 -19:00 Uhr benutzt werden.

- 9.3. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt. Alle Lärm verursachende Arbeiten, wie z. B. Rasen mähen, Häckseln, Sägen und Bohren, sind an diesen Tagen untersagt.

- 9.4. Die Lautstärke von Rundfunk,- Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten. Bei Feiern ist darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr eine gemäßigte Lautstärke einzuhalten ist.

10. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

- 10.1. Werden Verstöße gegen die Kleingartenordnung nach Hinweisen bzw. nach schriftlichen Abmahnungen, mit angemessener Fristsetzung durch den Vorstand nicht behoben oder unterlassen, stellen sie Verletzungen des Pachtvertrages dar. Sie können

wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages bzw. zu Sanktionen, die in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, führen.

- 10.2. Der Vorstand sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, den Familienangehörigen der Pächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Kleingartenordnung verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

11. Betreten der Kleingärten

- 11.1. Dem Eigentümer, dem Verpächter oder deren Beauftragten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zu dem Kleingarten zu gestatten.
- 11.2. Der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Baulichkeiten im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Die Kleingartenordnung tritt mit Wirkung vom 21.05.2011 in Kraft.
- 12.2. Änderungsanträge sind beim Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 12.3. Änderungen in der Kleingartenordnung müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Schwemsal, den 21.05.2011



Thomas Lange
Vorsitzender

Kleingartenverein
"Heideröschchen" e.V.
An den Gärten 13
06774 Muldestausee
OT Schwemsal



Monika Stahr
stellv. Vorsitzende